



Landeskartellbehörde Baden-Württemberg

beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus I Postfach 10 01 40 | 70001 Stuttgart

Merkblatt

<u>Wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen bei der</u> <u>Veranstaltung von Märkten und Festen</u>

Bei der Organisation von Märkten und Festen dürfen keine Vereinbarungen getroffen werden, die den Wettbewerb beschränken. Die Landeskartellbehörde Baden-Württemberg möchte die beteiligten Behörden und Unternehmen über die in diesem Zusammenhang wesentlichen Grundsätze des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) informieren.

Was ist das Kartellverbot?

§ 1 GWB verbietet Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken (sog. Kartellverbot).

Wettbewerbsbeschränkend im Sinne von § 1 GWB sind u. a. die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung von Preisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen sowie die Aufteilung von Geschäftsgebieten und Kundengruppen durch miteinander im Wettbewerb stehende Unternehmen. Auch Absprachen oder koordiniertes Verhalten anderen Inhalts ist unzulässig, sofern dadurch eine Beschränkung des Wettbewerbs bezweckt oder bewirkt wird.

Eine Zuwiderhandlung gegen das Kartellverbot kann nach § 81 Abs. 2 Nr. 1 GWB als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden. Eine entsprechende Vereinbarung ist

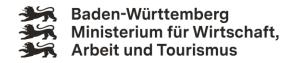
Schlossplatz 4 (Neues Schloss) 70173 Stuttgart E-Mail: poststelle@wm.bwl.de

Telefon: +49 711 123-0

Homepage: <u>wm.baden-wuerttemberg.de</u> Serviceportal: service-bw.de

Datenschutz: wm.baden-wuerttemberg.de/ds-info





wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot nichtig (vgl. § 134 Bürgerliches Gesetzbuch) und kann Ansprüche auf Unterlassung und Schadenersatz auslösen (vgl. §§ 33, 33a GWB).

Wer ist zur Einhaltung des Kartellrechts verpflichtet?

Das Kartellrecht adressiert ausschließlich unternehmerisches Handeln im Sinne einer wirtschaftlichen Tätigkeit (Angebot oder Nachfrage von Gütern oder Dienstleitungen). Hoheitliches Handeln ist nicht Gegenstand des Kartellrechts.

Auch die öffentliche Hand handelt unternehmerisch, wenn und soweit sie wirtschaftlich tätig wird. Gleiches gilt für gemeinnützige Tätigkeiten, etwa beim Speisen- und Getränkeverkauf durch ehrenamtliche Vereinsmitglieder. Ob eine wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt, ist im Einzelfall zu beurteilen. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich.

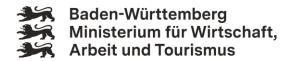
Was ist konkret bei Festen und Märkten zu beachten?

Im Kontext der Preisgestaltung auf Festen und Märkten, etwa Stadt- und Weinfesten oder Weihnachtsmärkten, ist besonders zu beachten, dass auch **Mindest-, Höchst- und Richtpreisvereinbarungen** zwischen den Standbetreibenden sowie jede andere Preiskoordinierung zwischen Wettbewerbern regelmäßig gegen das Kartellverbot verstoßen.

Außerwettbewerbliche Ziele (z. B. Mindestpreise für alkoholische Getränke zum Jugendschutz) können Preisvorgaben in der Praxis in der Regel nicht rechtfertigen.

Auch die Beteiligung von oder die (nicht-hoheitliche) Vorgabe durch öffentlich-rechtliche Veranstalter kann eine Preiskoordinierung zwischen Standbetreibenden nicht rechtfertigen. Alle beteiligten Unternehmen sind in eigener Verantwortung zur Einhaltung des Kartellrechts verpflichtet.

Keine wettbewerbsbeschränkende Wirkung sieht die Landeskartellbehörde regelmäßig bei der Vereinbarung eines einheitlichen Pfandes für Geschirr, das auf einem Fest verwendet wird. Da das Pfand üblicherweise bei Rückgabe des Geschirrs erstattet wird, ist bei einer einheitlichen Festlegung keine Beeinträchtigung des Wettbewerbs zu erwarten.



Abschließende Hinweise

Dieses Merkblatt beschränkt sich auf diejenigen Bestimmungen des Kartellrechts, denen im Kontext der Organisation von Festen und Märkten nach der Erfahrung der Landeskartellbehörde eine besondere Relevanz zukommt.

Die Landeskartellbehörde behält sich ausdrücklich vor, konkreten Beschwerden im Zusammenhang mit der Durchführung von Märkten und Festen in Baden-Württemberg nachzugehen und ihre Vereinbarkeit mit dem Kartellrecht zu überprüfen.

Im Rahmen ihrer personellen Kapazitäten steht die Landeskartellbehörde auch im Vorfeld einer Veranstaltung für grundsätzliche kartellrechtliche Fragen zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass keine Rechtsberatung im Einzelfall stattfindet.